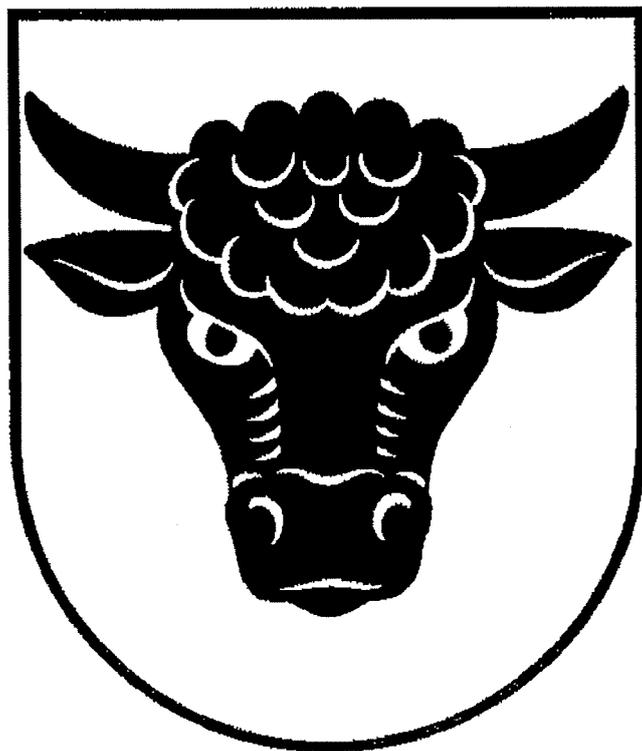


Reglement

**der Heimkommission des
Altersheim Schleithem, Zentrum für
Pflege und Betreuung**



vom 1. Januar 2023

Altersheim Schleithem, Zentrum für Pflege und Betreuung

Reglement der Heimkommission

1. Rechtsstellung und Aufgabe der Kommission

- 1.1 Die vom Gemeinderat aufgrund der Gemeindeverfassung der Gemeinde Schleithem bestellte Heimkommission des „Altersheim Schleithem, Zentrum für Pflege und Betreuung« hat die Rechtsstellung einer beratenden Kommission.
- 1.2 Gemäss ihrer Rechtsstellung hat die Kommission eigene Verwaltungsbefugnisse im Rahmen dieses Reglements.
- 1.3 Für die Tätigkeit der Kommission gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz des Kanton Schaffhausen Nr. 813.500.
- 1.4 Die Heimkommission konzentriert sich in erster Linie auf die strategische Ausrichtung des Heims. Zudem übt sie die unmittelbare Aufsicht über das Heim aus und ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit. Werden aufgrund von Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, erlässt die Heimkommission Weisungen an die Heimleitung zur Behebung dieser Mängel. Zudem hat sie für die Heimleitung eine beratende und unterstützende Funktion und ist Bindeglied zum Gemeinderat.
- 1.5 Wesentliche Meinungsverschiedenheiten, voneinander abweichende Auffassungen u.a. sollen in der Regel ohne Verzug an gemeinsamen Sitzungen des Gemeinderates mit der Heimkommission bereinigt werden.

2. Vorsitz, Sekretariat, Protokoll

- 2.1 Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens je eines dem jeweiligen Gemeinderat angehört. Die Zusammensetzung ist; fünf Mitglieder aus Schleithem und zwei Mitglieder aus Beggingen. Ein bis zwei Mitglieder der Heimleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Mitglieder sollen Erfahrung, Interesse und Fähigkeiten in Bezug auf die Belange der Altersbetreuung, Sozialwesen, Ökonomie und Finanzwesen besitzen.
- 2.2 Vorsitz der Kommission führt von Amtes wegen, das jeweilige Mitglied des Gemeinderates Schleithem (Heimreferat). Im Übrigen konstituiert sich die Kommission, vor allem in Bezug auf die Stellvertretung des/der Vorsitzenden, der Protokollführung und des Sekretariates, selbst.

- 2.3 Der/die Vorsitzende ist für die lückenlose und umfassende Kommunikation zwischen der Kommission und dem Gemeinderat über die gesamte Kommissionstätigkeit zuständig. Zudem wird dem Gemeinderat das Protokoll zur Kenntnis vorgelegt.
- 2.4 Die Kommission ist befugt, bei Bedarf Fachberater/innen oder Mitglieder von Behörden beizuziehen; diese haben in der Kommission beratende Stimme.
- 2.5 Über jede Sitzung und alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

In das Protokoll werden aufgenommen:

- die Kommissionsbeschlüsse
- kurze Hinweise über den Sachverhalt
- die wesentlichen Erwägungen

Jedes Kommissionsmitglied erhält innert nützlicher Frist je ein Exemplar des Protokolls.

3. Tätigkeit der Kommission

- 3.1 Die Kommission tritt nach Bedarf zu den erforderlichen Sitzungen zusammen, zu denen der/die Präsident/in, frühzeitig unter detaillierter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuladen hat (ca. 6 bis 10 Sitzungen im Jahr).
- 3.2 Anträge der Kommissionsmitglieder und der Heimleitung, welche den Aufgabenbereich der Kommission betreffen, sind dem/der Präsidenten/in zur weiteren Behandlung und zur Aufnahme in die Traktandenliste einzureichen.
- 3.3 Die Kommissionsmitglieder sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich allen Angaben und Auskünften an Dritte über Einzelheiten der Kommissionarbeit zu enthalten.
- 3.4 Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 10 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen.
- 3.5 Die Kommission gewährleistet mit regelmässigen Informationen über den Heimbetrieb eine gute Verbindung zur Öffentlichkeit.

4. Obliegenheiten der Kommission

- 4.1 Antrag an den Gemeinderat für Wahl, Entlassung und Besoldung der Heimleitung, unter Berücksichtigung des Besoldungsreglements der Gemeinde Schleithelm.
- 4.2 Stellvertretung bei Ferienabwesenheit der Heimleitung ist die Pflegedienstleitung. Bei länger andauernder Absenz regelt die Heimleitung zusammen mit dem Gemeinderat die Stellvertretung.

- 4.3 Die Stellenbeschreibung und das Pflichtenheft der Heimleitung werden durch den Gemeinderat erstellt.
- 4.4 Vorstellungsgespräche für leitendes Personal können gemeinsam durch die/den Kommissionspräsidentin/Kommissionspräsidenten und die Heimleitung geführt werden.
- 4.5 Anstellungen und Entlassungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Besoldungsreglements der Gemeinde Schleithem.
- 4.6 Kontrolle der Entlohnung aller im Heim angestellten Personen, gestützt auf das Besoldungsreglement der Gemeinde Schleithem.
- 4.7 Bewilligung von ausserordentlichen Lohnanpassungen im Rahmen des Budgets.
- 4.8 Bei Streitigkeiten zwischen Heimleitung und Personal, vermittelt die Heimkommission. In erster Linie muss zwingend der Dienstweg eingehalten werden.
- 4.9 Die Kommission verabschiedet das durch die Heimleitung erarbeitete Budget, Rechnung und Tax-Ordnung zur Weiterleitung an den Gemeinderat.
- 4.10 Überwachung der Einhaltung des Budgets.
- 4.11 Antragstellung an den Gemeinderat für Nachtragskredite bei nicht vermeidbaren Budgetüberschreitungen.

5. Entschädigung der Kommission

- 5.1 Die Entschädigung der Kommission richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Besoldungsreglements der Gemeinde Schleithem.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Mit diesem Reglement wird das «Reglement der Heimkommission des Alters- und Pflegeheims „Hermann Stamm-Nion“ Schleithem» vom 10. September 1992 aufgehoben.
- 6.2 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 182 vom 23. August 2022 am 01. Januar 2023 in Kraft.

Schleitheim, 23. August 2022



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Urs Fischer", written over a large, loopy blue scribble.

Urs Fischer

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Oliver Kurz", written over a large, loopy blue scribble.

Oliver Kurz